

Vermerk zur Drucksache „Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung“

Bei der Finanzausschusssitzung am 10.09.14 wurden zu folgenden Punkten der Satzung folgende sinngemäße Fragen gestellt:

1. Zu § 2 Abs. 2 ZwStS

Frage: Wie verhält es sich, wenn jemand neben seiner Hauptwohnung eine weitere Wohnung an Familienmitglieder vermietet, die nicht im selben Gebäude der Hauptwohnung liegt?

Antwort: Jede weitere Wohnung, die anderen Personen gegen Miete überlassen wird, ist eine Kapitalanlage und steht dem Eigentümer nicht zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs zur Verfügung. Der Steuertatbestand ist in diesem Fall nicht erfüllt, weil keine Zweitwohnung vorliegt. Bei einem Mietverhältnis ist es unabhängig, ob der Mieter Familienmitglied ist oder nicht. Eine Änderung / Anpassung der Satzung ist daher nicht erforderlich.

2. Zu § 7 Abs. 4 ZwStS

Frage: Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahressteuer. Gibt es im Todesfall für die Erben des verstorbenen Steuerpflichtigen eine Steuererstattung?

Antwort: Ja. „Jahressteuer“ bedeutet, dass die Steuer mit Ablauf des Kalenderjahrs entsteht. Es können aber Vorauszahlungen verlangt werden. Im Todesfall würde zu viel entrichtete Vorauszahlungen erstattet werden.

3. Zu § 12 i. V. m. § 3 und § 8 ZwStS

Frage: Die Satzung tritt mit Ausnahme des § 3 (Steuerbefreiungen) am 01.01.15 in Kraft. Hierzu zählt auch § 8 (Anzeigepflicht). § 3 tritt rückwirkend zum 01.04.13 in Kraft. Wenn jemand jetzt noch unter einen Befreiungstatbestand nach § 3 fällt, der Befreiungsgrund aber z. B. zum 01.10.14 wegfällt, entfällt die Steuerpflicht bis Ende 2014, da die Anzeigepflicht nach § 8 erst am 01.01.15 in Kraft tritt?

Antwort: Nein. In der derzeit gültigen Satzung vom 25.03.13 ist die Anzeigepflicht bereits in § 7 geregelt.

Im Auftrag

(von Hoff) / 11.09.14